



## **Ausschuss für Inneres und Sport**

### **Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung

—

- **Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 17.04.2025**

Nils Burkert  
Ausschussdienst

Bereitstellung in den Informationssystemen des Landtages von Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragte  
für den Datenschutz

- K O P I E -

Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt  
Ausschuss für Inneres und Sport  
Herrn Vorsitzenden Matthias Büttner  
39094 Magdeburg

**Ausschuss für Inneres und Sport, 42. Sitzung**  
**TOP 2. Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke für die Einladung im Rahmen des Ausschusses und nehme zum oben genannten Tagesordnungspunkt wie folgt Stellung:

Im Anschluss an meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf und die Replik der Landesregierung im Anhörungsverfahren erscheinen die in § 30a Abs. 4 GE-SOG LSA in Bezug genommenen Kategorien von Personen nach wie vor als zu weitgehend. Es werden auch Personen erfasst, die für ihre Speicherung in den polizeilichen Systemen selbst keinen Anlass gegeben haben (Nichtstörer, Zeugen, Begleitpersonen).

Die Verordnungsermächtigung des § 30a Abs. 8 GE-SOG LSA sollte es auch ermöglichen die grundsätzlich vom Gesetz in § 30a Abs. 4 GE-SOG LSA adressierten Kategorien von personenbezogenen Daten einzuschränken. Die Verhältnismäßigkeit einer Datenanalyse auf Basis einer entsprechenden Verordnung kann nur hergestellt werden, wenn vom Verordnungsgeber geregelt werden kann, welche Kategorien von Personen in die Datenanalyse einbezogen werden. Je nach Ziel der durchgeführten Datenanalyse kann hier eine Differenzierung geboten sein. Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Verordnung nicht in abstrakt-genereller Form regelt, welche Personenkategorien in die Analyse einbezogen werden und einen undifferenzierten Zugriff auf alle in § 30a Abs. 4 GE-SOG LSA zulässt. Die Verordnungsermächtigung sieht nach ihrem bisherigen Wortlaut nur eine genauere Regelung der Kategorien personenbezogener Daten vor, § 30a Abs. 8 Nr. 1 GE-

Magdeburg, 17. April 2025

Ihr Zeichen:  
**8/5018**

Ihre Nachricht vom:  
11.04.2025

Mein Zeichen:  
4103/2-2

Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:

Tel.: 0391 81803- 0

Hausanschrift / Erreichbarkeit:

Otto-von-Guericke-Str. 34a  
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81803-0  
Fax: 0391 81803-33

E-Mail:  
poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de

Internetpräsenz:

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00  
rechnung@ldf.sachsen-anhalt.de  
Leitweg-ID: 15-2000-95

SOG LSA, nicht aber die der Kategorien der betroffenen Personen im Sinne von § 30a Abs. 4 GE-SOG LSA.

Die Landesregierung weist in ihrer Stellungnahme zu § 30a GE-SOG LSA an verschiedenen Stellen darauf hin, dass nur rechtmäßig gespeicherte Daten in die Datenanalyse einbezogen werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass die ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Umständen eine Bereinigung der polizeilichen Datensätze erfordert (z. B. konkrete Negativprognosen bei fortgesetzter Speicherung). In die operative und strategische Datenanalyse dürfen nur Informationen einbezogen werden, die den aktuellen Stand der Rechtsprechung im Hinblick auf die Datenspeicherung und Verwendung entsprechen. Finden nicht bereinigte Datensätze ihren Eingang in die Datenanalyse, wäre dies eine unzulässige Datenverarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Christina Rost